

# **KREISSATZUNG**

## **für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organe
- § 3 Kreisversammlung ► *Einberufung-Beschlussfähigkeit*
- § 4 Kreisversammlung ► *Einladung-Fristen-Dringlichkeitsanträge*
- § 5 Kreisversammlung ► *Stimmrecht*
- § 6 Kreisversammlung ► *Aufgaben-Wahlen-Amtszeit*
- § 7 Kreisvorstand
- § 8 Kreisjugend, Kreisjugendtag und Kreisjugendvorstand
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Beschlussfassung und Wahlen
- § 11 Protokollführung
- § 12 Verpflichtung der Kreisorgane
- § 13 Geschäftsjahr
- § 14 Ordnungen und Gleichberechtigung
- § 15 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Dem TT-Kreis Höxter-Warburg gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (WTTV) an, die im Landkreis Höxter ihren Sitz haben oder auf Grund ihrer räumlichen Nähe die Aufnahme in den TT-Kreis Höxter-Warburg erwirken.
- (2) Das Präsidium und die Bezirksvorsitzenden des WTTV können das Kreisgebiet gemäß § 1 Ziffer 2 der WTTV-Satzung ändern.

### **§ 2**

#### **Organe**

Organe des Kreises sind:

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand
3. die Kreisjugendtag
4. der Kreisjugendvorstand
5. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse

### **§ 3**

#### **Kreisversammlung *Einberufung-Beschlussfähigkeit***

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirksvorstandes oder des Verbandspräsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- (3) Die Kreisversammlungen sind nach form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**KREISSATZUNG**  
**für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg**  
**im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

**§ 4**

**Kreisversammlung *Einladung-Fristen-Dringlichkeitsanträge***

- (1) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung wenigstens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen.
- (3) Dringlichkeitsanträge müssen zu Beginn der Kreisversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

**§ 5**

**Kreisversammlung *Stimmrecht***

- (1) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied und jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisvorstandes eine Stimme.
- (2) Jede Person kann höchstens zwei Stimmen wahrnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**§ 6**

**Kreisversammlung *Aufgaben-Wahlen-Amtszeit***

- (1) Die Kreisversammlung entlastet und wählt bzw. bestätigt die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer und die Delegierten zum Verbandstag und zum Bezirkstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung mit Zweidrittelmehrheit vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums.
- (2) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so beauftragt im Einvernehmen mit dem engeren Vorstand der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, einen anderen Verbandsangehörigen mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Kreisversammlung.
- (5) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

**KREISSATZUNG**  
**für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg**  
**im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

**§ 7**

**Kreisvorstand**

- (1) Dem Kreisvorstand als oberstes Verwaltungsorgan (-gremium) des Tischtenniskreises Höxter-Warburg gehören mit Sitz und Stimme an:
1. der 1. Vorsitzende
  2. der 2. Vorsitzende
  3. der Kassenwart
  4. der Sportwart
  5. der Damenwart
  6. der Seniorenwart
  7. der Jugendwart
  8. der Pressewart
  9. der Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport
  10. der Beauftragte für das Lehrwesen
  11. der Beauftragte für Kinder- und Jugendarbeit
  12. der Geschäftsführer
  13. die Spielleiter
  14. die Fachwarte
  15. die Ehren- und Ausschussvorsitzenden
- (2) Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied, auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter, nur ein Stimmrecht.
- (3) Der Vorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung. Die Aufgaben der laufenden Verwaltung und Geschäfte können vom engeren Vorstand entschieden werden. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer und dem (der) betroffenen Fachvertreter im Vorstand.
- (6) Die Vertretung des Tischtenniskreises obliegt dem 1. Vorsitzenden wie auch dem 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Im Übrigen wird der 1. Vorsitzende im Falle einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (7) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

**§ 8**

**Kreisjugend, Kreisjugendtag und Kreisjugendvorstand**

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

**KREISSATZUNG**  
**für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg**  
**im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.
- (6) Der Kreisjugendwart wird beim Kreisjugendtag gewählt. (Die Wahl des Kreisjugendwartes wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (7) Nähere regelt die Jugendordnung des Kreises.

**§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) In dringenden Fällen kann der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, Ordnungsmittel und vorläufige Sperren anordnen.
- (2) Diesbezügliche Befugnisse und Regelungen orientieren sich an den inhaltlichen Bestimmungen der §§ 7 und 8 der aktuellen Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V.

**§ 10**

**Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Beschlüsse aller Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Mehrheit in anderen §§ nicht gesondert geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist geheim abzustimmen.
- (3) Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 3. Wahlgang. Besteht auch im 3. Wahlgang bei 2 Bewerbern Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Über jedes einzelne Amt ist gesondert abzustimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

**§ 11**

**Protokollführung**

**KREISSATZUNG**  
**für den Tischtenniskreis Höxter-Warburg**  
**im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

- (1) Über jede Kreisversammlung und Kreisjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind.
- (2) Die Protokollführer bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Eine Abschrift der Protokolle ist dem Verband, dem Bezirk OWL, den Vereinen und den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

**§ 12**

**Verpflichtung der Kreisorgane**

Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.

**§ 13**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des TT-Kreises Höxter-Warburg beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**§ 14**

**Ordnungen und Gleichberechtigung**

- (1) Die Kreiswettspielordnung und weitere von der Kreisversammlung verabschiedete Ordnungen des TT-Kreises Höxter-Warburg sind für seine Mitglieder verbindlich.
- (2) Die in männlicher Form geschriebene Satzung gilt zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann analog auch für das weibliche Geschlecht.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende 2. Neufassung der Kreissatzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Kreisversammlung des Tischtenniskreises Höxter-Warburg und nach Genehmigung durch den WTTV e.V. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die in der Gründungs- / Kreisversammlung des Tischtenniskreises Höxter-Warburg beschlossene
  - Originalfassung der Satzung vom 03.06.2005
  - 1. Neufassung vom 08.07.2011 und die

**KREISSATZUNG**  
**für den Tischtennis-Kreis Höxter-Warburg**  
**im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

- 2. Neufassung vom 26.06.2015  
außer Kraft.

34414 Warburg, den 25. Juni 2020

**Wolfgang Klare**  
1. Vorsitzender

**Michael Evers**  
2. Vorsitzender  
und Jugendwart

**Jan Ewe.**  
Geschäftsführer  
und StL KLH, KLJ u. 1.KKJ

**Jens Zirklewski**  
Sportwart u.  
Seniorenwart u. StL KLSen

**Gaby Daly**  
Damenwartin und StL KL Damen

**Dirk Pies**  
Kassenwart

**Heinz Degner**  
Beauftragter Vereinsent-  
wicklung und Breitensport  
und Kreisbeauftragter Jungen

**Thorsten Justus**  
Kreisbeauftragter Mädchen

**Maria Oeynhausen**  
StL KLM u. KLS'n

**Roland Kosch**  
StL 1.KKH

**Mattias Atteln**  
StL 2.KKH2, StL KL u.  
1.KK Jungen 15 u. Jungen 13

**Karsten Willeke**  
StL 3. KKH

**Schlussbemerkung:**

Vorstehende 2. Neufassung der Kreissatzung wurde in der Kreisversammlung am 25. Juni 2020 unter dem TOP 10 einstimmig verabschiedet und tritt mit der Genehmigung des WTTV e.V. ab 26.06.2020 in Kraft.